Zeitschrift: Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege : Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

Herausgeber: Elektro-Homöopathisches Institut Genf

Band: 8 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Eine polizeiliche Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Annalen der Elektro-Homöopathie

und Gesundheitspflege

Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

herausgegeben

unter Mitwirkung von Aerzten, Praktikern und geheilten Kranken.

Nr. 3. **8. Jahrgang.** **März 1898.**

Inhalt: Eine polizeiliche Bekanntmachung. — Unsere Gegner (Forts.). — Die Kunst des Schlafens. — Korrespondenzen und Heilungen: Verbrennung; Husten; nässende Flechten, Ischias; Geschwulst an der Lippe; Harnröhrenentzündung; Fieber; Verstopfung, Fibrom der Gebärmutter; Blutarmuth; Verdauungsbeschwerden; Purgatif Végétal; Influenza; Hämorrhoiden. — Verschiedenes: Zur Kritik der Diphtherieserumbehandlung.

Eine polizeiliche Bekanntmachung.

In der Berliner Apotheker-Zeitung, sowie in mehreren Tagesblättern lasen wir neulich folgende Bekanntmachung des Berliner Polizei-Präsidiums:

Mattei's Elektro-Homöopathie.

„Die elektro-homöopathischen Mittel des Grafen Mattei bezüglich des Apothekers Sauter „in Genf haben nach einem höheren Ortes erforderten sachverständigen Gutachten mit der „eigentlichen Homöopathie Hahnemann's und seiner Schüler nichts gemein, sind vielmehr „als völlig werthlos anzusehen.

„Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Berlin, den 5. Januar 1898. Gez. **von Windheim.**

Nachdem wir vergebens einen Anwalt ersucht hatten, sich über den Wortlaut des oben erwähnten Gutachtens zu informieren, richteten wir folgendes Schreiben direkt an das Berliner Polizei-Präsidium:

„An das wohllöbliche Polizei-Präsidium

Berlin.

„Infolge der Bekanntmachung vom 5. Januar, unsere Heilmethode betreffend, gestatten wir „uns, an das wohllöbliche Polizei-Präsidium die ergebene Bitte zu richten, uns das Gutachten, „worauf jene Veröffentlichung sich stützt, bekannt zu geben, damit wir durch eine sachliche Be„gründung unsern Standpunkt vertreten können.

„Wie beiliegende Broschüre zeigt, sind unsere Mittel keineswegs Geheimmittel, sie sind nach „wissenschaftlichen Prinzipien zubereitet und fußen auf der Lehre Hahnemann's.

„Ueberzeugt, daß hier ein Mißverständniß vorliegt, hoffen wir keine Fehlbitte zu thun, da „wir ja nur eine gerechte Darlegung des wahren Sachverhaltes anstreben.

„Mit Hochachtung und Ergebenheit,

Genf, den 15. Februar 1898. **Das Elektro-Homöopathische Institut.**

Auf diesen Brief erhielten wir bis heute keine Antwort, und muß es befremden, daß uns der Wortlaut des für uns so nachtheiligen Gutachtens vorenthalten wird.

Sachverständige Gutachten, die dann später als werthlos erkannt wurden, sind in der Geschichte der Medizin durchaus nichts Seltenes und könnte man ein dickes Buch darüber schreiben. Hier wollen wir einzig hervorheben, daß die jetzt in einzelnen Ländern patentirte in den meisten aber nur geduldete Homöopathie Hahnemann's im Anfange dieses Jahrhunderts auf Grund eines sachverständigen Gutachtens in Oesterreich verboten und 20 Jahre später infolge eines nicht minder sachverständigen Gutachtens wieder zugelassen wurde!

Ueber den Werth unserer Mittel sind unsere Freunde längst im Klaren und befinden wir uns ja in der angenehmen Lage solchen einseitigen Behauptungen Thatsachen entgegenstellen zu können.

Einseitig nennen wir die Behauptung daß unsere Mittel werthlos seien, weil aus der Gegenüberstellung von Homöopathie und Elektro-Homöopathie klar hervorgeht, daß der Herr Sachverständige ein unduldsamer Homöopath, also Richter und Partei in einer Person ist.

Die Thatsache daß unsere Mittel von allgemein bekannter Zusammensetzung mit den Mattei'schen Geheimmitteln fröhlich durcheinander gewirbelt werden, beweist daß der Herr Sachverständige die Elektro-Homöopathie nicht sehr gründlich studirt hat!

Er that übrigens wohl daran von der Homöopathie Hahnemann's und seiner Schüler zu sprechen, denn die heutigen Homöopathen sind weit entfert sich an die **reine** Lehre Hahnemann's zu halten.

Wenn der Herr Sachverständige frank und frei seinen Namen nennen wollte, würden wir ihm gerne mit einigen Schlaglichtern über das oben Gesagte dienen und ihm auch nachweisen, daß unsere Heilmethode sehr viel mit der Homöopathie Hahnemann's gemein hat. Auch würden wir ihm das nöthige Material zur Verfügung stellen, um ihn über den Unterschied zwischen Sauter'schen und Mattei'schen Mitteln zu belehren.

Da das Gutachten, worauf die polizeiliche Bekanntmachung sich stützt, keine Gründe angibt, können wir auch an eine sachgemäße Widerlegung nicht denken und müssen wir uns darauf beschränken, nach wie vor durch eklatante Heilungen die Vorzüglichkeit unseres Heilverfahrens darzuthun, eingedenk des Ausspruches des Dr. Stift: In der Therapie entscheidet nur der Erfolg!

Auch gegenüber gemeinen Verleumdungen, wie solche vor einigen Monaten durch die Zeitungen liefen, konnten wir nichts ausrichten, denn als wir damals den Anonymus gerichtlich belangen wollten, belehrte uns ein Berliner Rechtsanwalt, daß eine Aktien-Gesellschaft überhaupt keine Beleidigungsklage führen könne und daß uns nur erübrige eine Klage auf Kreditschädigung einzureichen, wobei wir dann aber zu beweisen hätten, daß der Angreifer gegen besseres Wissen gehandelt habe!

Selbstverständlich ließen wir daraufhin die Sache fallen, denn der erforderte Nachweis „gegen besseres Wissen" machte es diesem Lügner und Verleumder zu leicht sich aus der Schlinge zu ziehen. Vor Gericht brauchte er nur zu sagen: das habe ich in der Schule nicht anders gelernt, um sofort frei gesprochen zu werden, da ja Niemand verlangen kann daß solch ein Gelehrter (?!) auch später noch etwas lerne.

Interessant ist es immerhin, daß die so lange verfolgte und noch anfangs Mai v. J. im preußischen Abgeordnetenhause vom Prof. Dr. Virchow, auch einem Sachverständigen, als „Unsinn" bezeichnete Homöopathie jetzt sogar von der Polizei auf den Schild erhoben wird. — Dies läßt uns hoffen, daß unsere Heilmethode dereinst auch eine duldsamere Behandlung erfährt, und in dieser Voraussicht wollen wir uns die heutigen Plackereien nicht allzusehr zu Herzen nehmen.

Die Direktion.

Unsere Gegner.

(Fortsetzung)

Man wird sich dabei der Schlußfolgerung nicht entziehen können, daß ein solches Verfahren, soll es überhaupt glücken, zur unerläßlichen Voraussetzung eine ungewöhnlich kräftige Konstitution des Patienten haben muß, wie sie im Durchschnitte schwerlich wird angenommen werden können, um derartigen successiven Angriffen erfolgreichen Widerstand zu leisten. — Es kann aber auch ebensogut der Fall eintreten, daß die zur Erzeugung der beabsichtigten künstlichen Krankheit angewandten Mittel ihren Zweck der Abschwächung, Ableitung u. s. w. gänzlich verfehlen, daß sie den Patienten z. B. durch Blutentziehung, übermäßiges Laxiren und dgl. m. in einen so hochgradigen Schwächezustand versetzen, welcher es der Natur unmöglich macht, die etwa noch vorhandenen Lebenskräfte zur Hilfe gegen die ursprüngliche Krankheit herbeizuführen, dann ist der letale Ausgang unvermeidlich, jedoch schwerlich als eine nothwendige Folge des eigentlichen Uebels, sondern vielmehr der gebrauchten Gegenmittel anzusehen. Häufige Mißerfolge rufen auf Seiten des Arztes eine gewisse Muthlosigkeit hervor, die Haltlosigkeit des Prinzips tritt zu Tage und ins Bewußtsein, und da er aus diesem Labyrinthe keinen rettenden Ariadnefaden in der Hand hat, so wird zuletzt an Stelle der Sicherheit Rathlosigkeit, an Stelle sorgfältiger Erwägung ein gefährlicher Indifferentismus in der Wahl der Methode sowohl als der Arzneien Platz greifen. Die Wissenschaft hört auf Wissenschaft zu sein, die Kunst wird zum Herumtappen im Dunkeln. „Freiheit und Selbständigkeit der Bewegung", wie man sie von diesem rein empirischen Heilverfahren zu rühmen pflegt, wenn sie durch keine zwingende Regel in vernünftige Schranken gebannt werden, schlagen in ihr Gegentheil um. —

Den einzig richtigen Ausweg aus diesem trostlosen Chaos suchte und fand die neuere „physiologische" Schule in der Rückkehr zum Studium der Naturwissenschaften. Sie kündigte damit allsogleich eine neue Aera der Medizin an, welche eine ganz andere und zwar vernunftgemäße Anschauung der Krankheiten lehren sollte. Man muß ihr die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, bis auf Eins, worauf wir weiter unten hinweisen werden, nicht zu viel versprochen hat, daß sie das Wissen durch exakte Beobachtungen ganz erstaunlich bereichert und die praktische Ausübung der Kunst auf's reichhaltigste mit Hülfsmitteln versehen hat,